



PER E-MAIL: legvet@bmgf.gv.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 3
1030 Wien

PER E-MAIL: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 31.Jänner 2017

Betrifft: Tierschutzgesetz, Änderung

GZ Bundesministerium für Gesundheit und Frauen: BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016

GZ Nationalrat: 280/ME, XVV. GP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Team Stronach, vertreten durch Tierschutzsprecherin Ulla Weigerstorfer erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Zu „Begriffsbestimmungen“ (§ 4):

Es wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Regelung, dass grundsätzlich jeder Kater und jede Katze mit Freigang zu kastrieren ist beibehalten wird und nur für nachweislich zur Zucht angemeldete und zur gezielten Anpaarung vorgesehene Tiere sowie reine Wohnungskatzen eine Befreiung von der Kastrationspflicht in Frage kommt.

PARLAMENT, DOBLHOFFGASSE 3, 1017 WIEN, TELEFON: +43/(0)1/40110-8000 (FAX 8008)
E-MAIL: PARLAMENTS KLUB@TEAMSTRONACH.AT

Begründung:

Wer ein Tier hält oder es betreut, ist verpflichtet, es artgerecht zu pflegen, zu ernähren und dem Tier eine artgerechte Unterbringung zur Verfügung zu stellen. Dem Tier dürfen weder Schmerzen noch Leiden zugefügt werden. Eine ungewollte Vermehrung und ein sich selbst überlassen der Tiere und ihrer Nachkommen in dieser Situation steht im klaren Gegensatz zu dieser Verantwortung als Tierhalter. Nachweislich zur Zucht angemeldete und zur gezielten Anpaarung vorgesehene Tiere sind daher so zu verwahren, dass eine spontane Paarung mit einem nicht zur Zucht vorgesehenen Partner auch nicht möglich ist.

Zu „Verbot der Tierquälerei“ (§ 5):

Es wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Form der Zucht und Vermehrung von Tieren, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als „Qualzucht“ angesehen werden, worunter insbesondere Körperformen die genetischen Anomalien darstellen sowie gesundheitsbeeinträchtigende Leistungssteigerungen fallen, verboten werden.

Zu „Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf“ (§ 31):

Es wird ersucht sicherzustellen, dass Hunde- und Katzenwelpen in Zoofachgeschäften zum Zweck des Verkaufes nicht mehr gehalten werden dürfen.

Begründung:

Dies Zurschaustellung von Hunde- und Katzenwelpen in Zoofachhandlungen stellt eine unzumutbare Belastung für diese jungen Tiere dar. Im Medien- und Kommunikationszeitalter des 21. Jahrtausends ist es längst möglich, diese zur Schaustellung durch die Präsentation von Videoaufzeichnungen der Tiere in adäquater Umgebung zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Weigerstorfer
Abgeordnete zum Nationalrat